

Glasfasernetze – Rechte und Pflichten beim Gigabitausbau



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Beteiligte im Gigabitausbau und ihre Rechtsbeziehungen	6
2.1	Rechtsbeziehung Bundesnetzagentur und Telekommunikations- unternehmen	7
2.2	Rechtsbeziehung Wegebausträger und Telekommunikations- unternehmen	7
2.3	Rechtsbeziehung Telekommunikations- und Bauunternehmen	8
2.4	Rechtsbeziehung Wegebausträger und Bauunternehmen	8
2.5	Rechtsbeziehung Straßenverkehrsbehörde und Bauunternehmen	9
3.	Rechte und Pflichten im Zustimmungsverfahren	10
3.1	Antragstellung	10
3.2	Zustimmung und Nebenbestimmungen	10
3.2.1	Rechtsrahmen	10
3.2.2	Vorgaben zu Bauverfahren, Verlegeort und Baudurchführung	11
3.2.3	Oberirdische Errichtung	12
3.2.4	Auflistung von Regelwerken	13
3.2.5	Sicherheiten	13
3.2.6	Abgeltungszahlungen	13
3.2.7	Vorgaben zur Eignung	13
3.2.8	Kampfmittel	14
4.	Rechte und Pflichten bei der Planung und Baudurchführung	15
4.1	Qualität der Ausführung	15
4.2	Verkehrssicherung	15

4.3	Schutz fremder Leitungen.....	15
4.3.1	Überblick	15
4.3.2	Pflicht zum Einholen von Netz-/Leitungs-/Planauskünften	16
4.3.3	Aktualisierung und Prüfung beim Baufortschritt.....	16
5.	Folgepflichten	18
5.1	Überblick.....	18
5.2	Wiederherstellung.....	18
5.3	Erstattung von Mehrkosten.....	19
5.4	Änderung und Entfernung.....	19
6	Mitwirkende	20

1. Einleitung

Wer die Errichtung von Breitbandinfrastruktur beauftragt oder durchführt, hat neben den bau- fachlichen Belangen sowie den jeweiligen Regel- werken und anerkannten Regeln der Technik auch jede Menge rechtliche Aspekte zu beachten. Wer diese nicht berücksichtigt, hat schnell weit- reichende Konsequenzen zu erwarten, wenn es zum Schadensfall kommt. Im Extremfall kann dies sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Damit es dazu gar nicht erst kommt, vermittelt diese Broschüre einen Überblick über Rechte und Pflichten der Beteiligten beim Gigabitausbau, konkret

- der Bundesnetzagentur,
- der Wegebausträger,
- der Telekommunikationsunternehmen,
- der durch sie beauftragten Planungs- und Bauunternehmen und
- der Verkehrsbehörden.

Schwerpunkt der Betrachtung sind die unmittel- bar baubezogenen Rechte und Pflichten, die am

häufigsten Fragen oder Probleme aufwerfen. Eine vollständige Betrachtung aller in Betracht kommenden Rechte und Pflichten würde jedoch den Rahmen dieser Broschüre sprengen.

Die Darstellung gibt einen Überblick über die generellen Regeln, kann und darf aber nicht die Prüfung im Einzelfall ersetzen. Da die Ver- letzung einiger der hier dargestellten Pflichten erhebliche Rechtsfolgen haben kann, ist in Zweifelsfällen immer eine enge Rückkopplung mit der Rechtsabteilung oder -beratung des Unternehmens bzw. der Behörde zu empfehlen.

Die Broschüre richtet sich vorrangig an die fach- lichen Entscheidungsträger bei Behörden und Unternehmen, also beispielsweise die Leitung und Genehmigungsstelle eines Bauamtes, die Projektleitung und Planer eines Telekommuni- kationsunternehmen oder die Bauleitung oder Kalkulationsabteilung eines Bauunternehmens.

Nähere Einzelheiten zum Zustimmungsver- fahren (Genehmigungsverfahren) sind dem Telekommunikationsgesetz (TKG), den Richt- linien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) und den Leitfäden des Gigabitbüros des Bundes (Gigabitbüro) zu entnehmen.

2 Beteiligte im Gigabitausbau und ihre Rechtsbeziehungen

Die Verlegung von Telekommunikationsleitungen in Wegegrundstücken beruht auf sich in vielerlei Hinsicht unterscheidenden rechtlichen Beziehungen der Beteiligten.

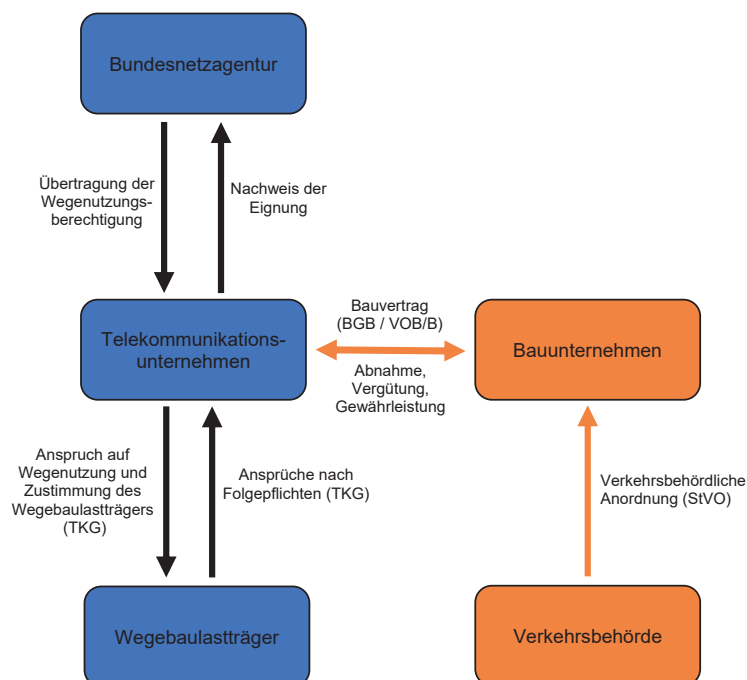
Diese Rechtsverhältnisse beinhalten zwar teilweise identische Pflichten, beispielsweise die Forderung nach Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.

Vorrangig aber unterscheiden sie sich deutlich: So haftet der Bauunternehmer dem Telekommunikationsunternehmen für mangelhafte Herstellung nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ggf. den vertraglichen Regelungen, beispielsweise der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

Das Telekommunikationsunternehmen hingegen haftet dem Wegebausträger für etwaige Schäden nach den inhaltlich oft weitergehenden Folgepflichten des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Wegebausträger, Telekommunikations- und Bauunternehmen sollten diese Unterschiede bei der Planung von Leitungen, der Formulierung von Nebenbestimmungen und der Gestaltung von Verträgen berücksichtigen. Denn nur so können sie ihre Rechte wahren und ihre Interessen optimal durchsetzen.

Das nachfolgende Verhältnisdiagramm visualisiert die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der wesentlichen beteiligten Parteien beim Breitbandausbau:



2.1 *Rechtsbeziehung Bundesnetzagentur und Telekommunikationsunternehmen*

Die Bundesnetzagentur erlaubt den Telekommunikationsunternehmen, Verkehrswege für ihre Leitungen zu verwenden (Wegenutzungsbechtigung, § 125 TKG). Diese Erlaubnis wird oft auf bestimmte Verwaltungsbezirke beschränkt; einige Unternehmen haben jedoch auch ein bundesweites Wegerecht.

Die Bundesnetzagentur prüft vor der Übertragung des Wegerechts die Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Unternehmens (§ 125 Abs. 3 S. 1 TKG). Wird diese bejaht, wird dem Telekommunikationsunternehmen das Recht des Bundes übertragen, die Verkehrswege der Kommunen und Länder sowie natürlich des Bundes selbst zu nutzen.

Die Liste der Wegerechtsinhaber ist auf der Website der Bundesnetzagentur öffentlich einsehbar (Fachthemen -> Telekommunikation -> Breitbandversorgung -> Wegerecht). Bei jedem in dieser Liste verzeichneten Unternehmen hat die Bundesnetzagentur also bereits festgestellt, dass es beispielsweise finanziell leistungsfähig genug ist, um die Kosten zur Verlegung von Telekommunikationslinien im beantragten Gebiet zu tragen.

Die Bundesnetzagentur hat auch die Möglichkeit, ein erteiltes Wegerecht wieder zu entziehen, wenn die Voraussetzungen – Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit – nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben sind. Ein Wegebauastträger, der von Tatsachen Kenntnis erhält, die Zweifel an Fachkunde, Zuverlässigkeit oder

Leistungsfähigkeit eines Wegenutzungsberechtigten (also des Telekommunikationsunternehmens, nicht des Bauunternehmens) wecken, kann und sollte dies der Bundesnetzagentur melden.

Ein Anlass für den Wegebauastträger dazu bestünde beispielsweise, wenn ein Telekommunikationsunternehmen erklärt, für einen Schaden aus wirtschaftlichen Gründen nicht eintreten zu können.

2.2 *Rechtsbeziehung Wegebauastträger und Telekommunikationsunternehmen*

Nachdem die Wegenutzungsberechtigung vom Bund auf das Telekommunikationsunternehmen übertragen wurde, hat das Telekommunikationsunternehmen das Recht, Verkehrswege im Geltungsbereich der Übertragung für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen.

Für jede Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien ist darüber hinaus grundsätzlich die Zustimmung des Wegebauastträgers erforderlich (§ 127 Abs. 1 TKG). Im Zustimmungsverfahren entscheidet der Wegelastträger abschließend über das „Wie“ der unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen, nicht über das „Ob“ („gebundener Verwaltungsakt“).

Zwischen Telekommunikationsunternehmen und Wegebauastträger besteht dann ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis mit den in §§ 129 -133 TKG festgelegten Folgepflichten.

Das Telekommunikationsunternehmen hat bei der konkreten Verlegung die anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beachten (§ 126 TKG).

Es ist weiterhin Rücksicht auf die Straßenunterhaltung (§ 129 Abs. 1 TKG) und auf Baumpflanzungen (§ 131 TKG) zu nehmen. Der Verkehrsweg ist nach Abschluss der Arbeiten gleichwertig wiederherzustellen (§ 129 Abs. 3 TKG).

Die Zustimmung kann auch durch Planungsbüros oder von bauausführenden Unternehmen im Namen und mit Vollmacht des Nutzungsberechtigten beantragt werden. Berechtigt und verpflichtet aus dem Zustimmungsbescheid ist jedoch das Telekommunikationsunternehmen.

2.3 *Rechtsbeziehung Telekommunikations- und Bauunternehmen*

Zwischen Telekommunikationsunternehmen und Bauunternehmen wird ein zivilrechtlicher Vertrag nach Maßgabe der werkvertraglichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ggf. der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers (Bauunternehmen) und des Auftraggebers (Telekommunikationsunternehmen).

Das Bauunternehmen hat das Werk mangelfrei i. S. v. § 633 BGB zu errichten.

Die Art und Weise der Herstellung bleibt aber grundsätzlich – vorbehaltlich anderslautender

vertraglicher Regelungen – dem Bauunternehmen überlassen. Die Bauunternehmen entscheiden folglich selbst, welche Personen und welche Gerätschaften sie zum Einsatz bringen und wie sie eine zeit- und qualitätsgerechte Ausführung erreichen wollen.

2.4 *Rechtsbeziehung Wegebau- und Bauunternehmen*

Zwischen Wegebau- und Bauunternehmen gibt es grundsätzlich kein Rechtsverhältnis. Damit gibt es diesbezüglich auch keine Rechtsgrundlage für eine werkvertragliche Abnahme, Gewährleistung oder dergleichen.

Die Interessen des Wegebau- und Bauunternehmens können daher nur im Rechtsverhältnis zum Telekommunikationsunternehmen vorrangig im Rahmen des Zustimmungsbescheids, Berücksichtigung finden und durchgesetzt werden. Das kann durch Nebenbestimmungen in der Zustimmung und der Durchsetzung der Folgepflichten erfolgen.

Aufgrund der ausgeführten Arbeiten vor Ort besteht tatsächlich ein enger Kontakt zwischen Bauunternehmen und Wegebau- und Bauunternehmen (bspw. Tiefbauamt). Entdeckte Mängel und Schäden können somit unbürokratisch in diesem direkten Kontakt vom Wegebau- und Bauunternehmen adressiert und vom Bauunternehmen behoben werden. Das formelle Rechtsverhältnis besteht jedoch zwischen Telekommunikationsunternehmen und Wegebau- und Bauunternehmen.

Weitergehende Probleme sollten daher immer zwischen diesen Beteiligten geklärt werden.

2.5 *Rechtsbeziehung Straßenverkehrsbehörde und Bauunternehmen*

Ein weiteres Rechtsverhältnis besteht zwischen Straßenverkehrsbehörde und Bauunternehmen. Zur Ausführung der tatsächlichen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum benötigt das Bauunternehmen eine verkehrsrechtliche/verkehrsbehördliche Anordnung (VRAO, auch VAO oder VBA) nach § 45 Abs. 6 StVO. Diese VRAO beantragen das Bauunternehmen oder beauftragte Subunternehmen im eigenen Namen. Eine VRAO regelt ausschließlich die Absicherung der Baustellen und trägt den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung.

3 Rechte und Pflichten im Zustimmungsverfahren

3.1 Antragstellung

Eine Zustimmung zur Errichtung von Telekommunikationsleitungen setzt einen vollständigen, nachvollziehbaren Antrag voraus. Denn nur dann kann der Wegebausträger prüfen, ob die anerkannten Regeln der Technik eingehalten und die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Zu einem Antrag gehören insbesondere Verlegeort, Verlegetiefe und Verlegeverfahren. Auch die Angabe des Zeitraums der Maßnahme kann zweckmäßig sein. Es ist zu empfehlen, die geplante Lage der Leitung in einem Plan darzustellen.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist ein Rückgriff auf aktuelle Daten über die Örtlichkeit oder ersatzweise eine Ortsbesichtigung geboten. Einige Wegebausträger bieten kostenfreie, öffentlich einsehbare Datenbanken mit Straßendaten einschließlich Befahrungs- und Luftbildern an.¹ Luftbilddaufnahmen aus Kartendiensten für Navigationszwecke sind regelmäßig keine geeignete Grundlage.

Hinweise auf potentiell relevante Unterlagen finden sich im Anhang der DIN 18220: Trenching, Fräs- und Pflugverfahren zur Legung von Leerrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln für Telekommunikationsnetze. Nicht jede Unterlage

ist dabei in jedem Fall erforderlich; es handelt sich nur um eine exemplarische Auflistung.

3.2 Zustimmung und Nebenbestimmungen

3.2.1 Rechtsrahmen

Der Wegenutzungsberechtigte hat einen Anspruch auf die Zustimmung (§ 127 Abs. 1 TKG). Dem Straßenbausträger steht über das „Ob“ kein Ermessen zu.

Auf das „Wie“ der Leitungsverlegung kann er aber gewissen Einfluss nehmen. Denn der Wegebausträger darf bei seiner Zustimmung Nebenbestimmungen erlassen (§ 127 Abs. 8 S. 1 TKG). Diese dürfen jedoch nur Vorgaben enthalten über

- die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik,
- den Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie und
- die Verkehrssicherungspflichten.

¹ Beispielsweise:
<https://www.baysis.bayern.de/internet/index.html>
<https://nwsib-niedersachsen.de/application.jsp>
<https://www.nwsib-online.nrw.de/>

Der Wegebauastträger hat pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Jede Nebenbestimmung muss daher durch belastbare Sachgründe getragen werden. Es muss immer das mildeste Mittel zur Durchsetzung des verfolgten Zieles gewählt werden.

Bedacht werden muss: Das Verhältnis zwischen Wegebauastträger und Telekommunikationsunternehmen beruht auf einem öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverhältnis, nicht auf einem Bauvertrag.

Bauvertragliche Regeln dürfen daher nicht ohne weiteres als Nebenbestimmungen verwendet werden. Insbesondere ist die Einbeziehung Zusätzlicher Vertragsbedingungen (ZTVen) regelmäßig weder recht- noch zweckmäßig. Denn ZTVen beziehen sich auf das Bauvertragsrecht; mit dem TKG-Recht sind sie regelmäßig nicht kompatibel.

Die technischen Inhalte der ZTVen können im Einzelfall anwendbar sein, sofern sie als anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind. Diese Inhalte gelten durch § 126 TKG dann aber ohne gesonderte Anordnung. Spezifische technische Regelwerke wie die DIN 18220 sind aber in aller Regel vorrangig.

Nebenbestimmungen sollen auch keine vollständige Anleitung für eine ordnungsgemäße Bauabwicklung sein. Der Wegebauastträger soll nur den in seiner Zuständigkeit liegenden Schutz von Straße und Verkehr sicherstellen. Die eigentliche Bauabwicklung liegt in der alleinigen Verantwortung des Telekommunikations- bzw. Bauunternehmens.

Als Faustformel kann gelten: Wenn die beantragte Leitungsverlegung den anerkannten

Regeln der Technik entspricht, sollte es nur Nebenbestimmungen geben, die Sachverhalte außerhalb der anerkannten Regeln der Technik regeln, beispielsweise die Dokumentation.

3.2.2 *Vorgaben zu Bauverfahren, Verlegeort und Baudurchführung*

Das Telekommunikationsunternehmen hat bei der Errichtung von Telekommunikationslinien die anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 126 TKG).

Verstößt eine beantragte Maßnahme gegen die anerkannten Regeln der Technik, darf der Wegebauastträger die Verstöße durch modifizierende Auflagen in der Zustimmung beheben.

Nebenbestimmungen sind zu begründen (siehe § 39 VwVfG bzw. die entsprechende Norm des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Landes). Die Begründung kann kurz sein, muss aber erkennen lassen, welche Gründe für den Erlass der Nebenbestimmung ausschlaggebend waren.

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann es zulässig und geboten sein, den Einsatz eines anderen Bauverfahrens oder einer anderen Linienführung anzuordnen. Dazu muss die beantragte Bauweise oder Linienführung aber unzulässig sein, insbesondere gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen. Der Verstoß muss in der Begründung erklärt werden.

Beispiel:

Die Leitung soll eine Straße in einem Winkel von 45 Grad kreuzen. Abschnitt 2 (4) der ATB-BeStra gibt jedoch vor, dass Kreuzungen so kurz wie möglich auszuführen sind, was regelmäßig Verlegung

mit 90-Grad-Winkel bedeutet. Der Antragsteller teilt auch auf Nachfrage keinen nachvollziehbaren Sachgrund für die Abweichung mit.

Der Wegebauastträger ist in diesem Fall berechtigt, eine Kreuzung in einem Winkel von 90 Grad anzuordnen. Eine kurze Begründung reicht aus („Kreuzung des Schmöllerdamms ist wegen Abschnitt 2 (4) ATB-BeStra im 90-Grad-Winkel auszuführen.“).

Abzustellen ist dabei auf anerkannte Regelwerke. Etwaige negative Erfahrungen im Einzelfall mit allgemein anerkannten Verfahren, persönliche Vorlieben oder Erwartungen genügen regelmäßig nicht den Anforderungen an eine Begründung.

Beispiel:

Der Antragsteller beabsichtigt, ein bestimmtes Bauverfahren einzusetzen. Das Verfahren und der beantragte Einsatz entsprechen den anerkannten Regeln der Technik.

Beim Einsatz dieses Verfahrens ist es im vergangenen Jahr jedoch zu erheblichen Straßenschäden gekommen. Das zuständige Straßenbauamt fürchtet eine Wiederholung.

Die beantragte Maßnahme einschließlich des gewählten Bauverfahrens darf sie aber nicht ablehnen: Bei jedem Verfahren kann es zu Schäden kommen. Das macht ein Verfahren nicht regel- oder rechtswidrig.

Abweichungen von der Mindestüberdeckung oder Verlegetiefe sind dabei in aller Regel kein Ablehnungsgrund. Denn § 127 Abs. 7 TKG erlaubt es explizit, die nach den anerkannten Regeln der Technik geforderte Mindestüberdeckung zu unterschreiten. Grund ist der

Wunsch nach Beschleunigung des Ausbaus. Im Ergebnis bedeutet dies bei korrekter Anwendung keine Schlechterstellung des Wegebauastträgers, denn ihm entstehende Mehrkosten sind nach §§ 27 Abs. 7, 129, 130 TKG vom Telekommunikationsunternehmen zu tragen.

Die veröffentlichten Regelwerke anerkannter Herausgeber gelten als anerkannte Regeln der Technik, beispielsweise die des Deutschen Instituts für Normung (DIN). Bei Widersprüchen gilt das aktuellere Werk. Ein Gegenbeweis ist nach der Rechtsprechung regelmäßig nur durch ein wissenschaftliches Gutachten eines vereidigten und bestellten Sachverständigen möglich.

3.2.3 Oberirdische Errichtung

Telekommunikationsunternehmen dürfen Leitungen auch oberirdisch errichten, typischerweise an Masten (§ 127 Abs. 6 TKG). Der Wegebauastträger darf dem widersprechen, wenn die oberirdische Verlegung städtebaulichen Belangen widerspricht.

Auch dabei reicht nicht jeder Grund aus: Es ist abzuwägen zwischen dem Interesse des Telekommunikationsunternehmens einschließlich der zu versorgenden Kundinnen und Kunden und den städtebaulichen Belangen. Die Abwägung ist zumindest kurz darzulegen.

Das gilt insbesondere bei der Verlegung von Glasfaserkabeln oder gleichwertigen Leitungen: Dort müssen überwiegende Gründe gegen die Errichtung an Masten sprechen (§ 127 Abs. 6 S. 2 TKG).

Der Schutz der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs spricht nicht generell gegen die Verlegung an Masten. Es sind lediglich die nach den anerkannten Regeln der Technik gebotenen

Abstände einzuhalten oder – wenn das nicht möglich ist – ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

3.2.4 *Auflistung von Regelwerken*

Es ist regelmäßig davon abzuraten, die zu beachtenden technischer Regelwerke aufzulisten oder wiederzugeben.

Die anerkannten Regeln der Technik sind bereits von Gesetzes wegen zu beachten (§ 126 TKG). Alle aktuellen technischen Regelwerke gelten daher auch ohne gesonderte Erwähnung im Zustimmungsbescheid.

Einzelne Werke aufzuführen kann daher zu Missverständnissen und Fehlern führen, etwa wenn veraltete Regelwerke angeführt werden oder durch selektive Auswahl der Eindruck entsteht, dass nur diese Regelwerke zu beachten sind.

Die Ermittlung und Beachtung der einschlägigen Regelwerke liegt in der Verantwortung des Telekommunikationsunternehmens. Bei Schäden oder Mehrkosten stehen dem Wegebauastträger umfangreiche Rechte zu (siehe Kapitel 5: Folgepflichten).

3.2.5 *Sicherheiten*

Die Forderung von Sicherheiten ist in der Praxis regelmäßig unzweckmäßig und oftmals rechtswidrig. Zwar darf der Wegebauastträger Sicherheiten fordern. Das gilt aber nur zur Absicherung gegen eine Insolvenz des Telekommunikationsunternehmens.

Dazu müssen aktuelle konkrete Anhaltspunkte für eine Insolvenzgefahr oder andere besondere Umstände vorliegen. Denn die finanzielle Leistungsfähigkeit wurde durch die Bundesnetzagen-

tur bei der Übertragung der Wegerechte bereits geprüft.

Gelegentlich wird angenommen, Sicherheiten würden die Durchsetzung der Wiederherstellungspflichten gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen beschleunigen. Das ist unzutreffend. Bevor eine Bürgschaft oder andere Sicherheit in Anspruch genommen werden kann, muss der Anspruch genauso belegt werden, als wenn das Telekommunikationsunternehmen direkt in Anspruch genommen wird. Der Wegebauastträger wird durch die Folgepflichten (siehe Kapitel 5) viel stärker abgesichert, als dies durch Sicherheiten möglich wäre. Denn er kann die Beachtung der Folgepflichten einseitig per Bescheid einseitig anordnen.

3.2.6 *Abgeltungszahlungen*

Der Wegebauastträger darf per Nebenbestimmung keine Abgeltungszahlungen für mögliche Schäden oder Mehrkosten einfordern. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

3.2.7 *Vorgaben zur Eignung*

Der Wegebauastträgers darf außer in begründeten Ausnahmefällen keine Vorgaben zur Eignung der einzusetzenden Bauunternehmen machen. Dazu enthält das TKG keine Rechtsgrundlage.

Für Ausführungsfehler des Bauunternehmens haftet das Telekommunikationsunternehmen durch die Folgepflichten selbst (§§ 129, 130 TKG). Die Auswahl geeigneter Auftragnehmer liegt damit im Risiko- und Verantwortungsbereich des Telekommunikationsunternehmens. Will er sich nicht der sehr scharfen Haftung nach den Folgepflichten aussetzen, wird er selbst dafür Sorge tragen, geeignete Unternehmen auszuwählen – oder die Kosten tragen.

3.2.8 *Kampfmittel*

Nebenbestimmungen zur Vorsorge gegen Schäden durch Kampfmittel sind regelmäßig nicht erforderlich.

Soweit dazu eine Pflicht besteht, gilt diese ohnehin. Einschlägige Vorschriften enthalten Straf- und Deliktsrecht und Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere DGUV Regel 101-008).

Eine Prüfung ist auch keinesfalls bei jeder Maßnahme erforderlich. Insbesondere Luftbildauswertungen sind oft entbehrlich. So führt ein Merkblatt des Landesamts für zentrale Aufgaben und Technik des Landes Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise aus:

„Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb

vorhandener Trassen (z. B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.“

Die Prüfung dessen obliegt dem Telekommunikationsunternehmen und seinen Auftragnehmern.

Macht ein Wegebausträger dazu Vorgaben, muss er den Einzelfall prüfen und übernimmt damit auch selbst Verantwortung für die Richtigkeit seiner Vorgaben. Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, sollte der Wegebausträger sich hierzu nicht äußern.

4 Rechte und Pflichten bei der Planung und Baudurchführung

4.1 Qualität der Ausführung

Die Qualität der Ausführung liegt in der alleinigen Verantwortung des TK-Unternehmens. Dieses sollte daher zuverlässige, leistungsfähige und fachkundige Bauunternehmen auswählen, die mit den anerkannten Regeln der Technik vertraut sind, bei Arbeiten auf Straßengrundstücken insbesondere mit denen der Straßenbautechnik. Hierzu ist es empfehlenswert und gute Praxis, eine Prüfung dieser Unternehmen vorzuschalten bzw. bei längerer Zusammenarbeit regelmäßig durchzuführen; konkrete Vorgaben zur Art und Weise der Ausführung einer bestimmten Maßnahme können und sollten in den Werkverträgen hinterlegt sein.

Dies sollten TK-Unternehmen im Übrigen bereits im eigenen Interesse tun: Die Nutzungsberechtigung an Verkehrswegen wird auf Antrag von der BNetzA gem. § 125 Abs. 2 TKG nach Prüfung von Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit an das TK-Unternehmen übertragen. Bei erheblichen Zweifeln an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit kann die BNetzA die Nutzungsberechtigung auch widerrufen.

Eine Abnahme der fertigen Leistung durch die Kommune ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, da dieser gegenüber kein Werkvertragsverhältnis besteht. Dennoch kann die Möglichkeit einer Kontrolle vor Ort (insbesondere bei/nach

Abschluss der Arbeiten) für beide Seiten zweckmäßig sein, um eine ordnungsgemäße Wiederherstellung sicherzustellen. Hier empfiehlt es sich für Telekommunikationsunternehmen, dem Wegebausträger an der ohnehin mit dem Bauunternehmen durchzuführenden Abnahme eine eigene Teilnahme zu ermöglichen.

4.2 Verkehrssicherung

Die Verantwortung für die Verkehrssicherung liegt regelmäßig beim dem mit der Ausführung der Baumaßnahme beauftragten Unternehmen. Die Verkehrssicherungspflicht geht in der Regel erst nach endgültigem Abschluss der Arbeiten zurück an den Straßenbausträger. Zu prüfen sind aber immer die Umstände des Einzelfalls.

4.3 Schutz fremder Leitungen

4.3.1 Überblick

Das TK-Unternehmen ist dazu verpflichtet, bei den Planungen auf offensichtliche Kollisionen mit bestehenden Medien zu achten und entsprechend zu reagieren. Das TKG selbst enthält mit den §§ 132, 133 TKG detaillierte Regelungen, wessen Infrastruktur im Konfliktfall zu welchen Bedingungen Vorrang genießt oder weichen muss.

Doch selbst dann, wenn die eigenen Telekommunikationslinien Vorrang vor bestehenden Leitungen haben, ist eine Beschädigung oder Zerstörung der fremden Leitungen in keinem Falle zulässig. Vielmehr gibt es für die Telekommunikationsunternehmen und die von ihnen beauftragten Bauunternehmen umfangreiche Pflichten, das Vorhandensein und die Lage anderer Leitungen im Vorfeld aufzuklären und während des Baus immer wieder zu überprüfen.

Der Wegebausträger hat zudem das Recht, Hinweise zu Gunsten der Sicherheit der Leitungsinfrastruktur Dritter zu erteilen und – wo die Anwendung von Verlegemethoden im geplanten Bereich z. B. wegen der Kollisionsgefahr nicht dem Stand der Technik entspricht – auch eine Zustimmung zu verweigern oder diese mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen.

4.3.2 *Pflicht zum Einholen von Netz-/ Leitungs-/Planauskünften*

Die Beschädigungen von Leitungen stellen rechtswidrige Eigentumsverletzungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB dar. Bei fahrlässiger – und erst recht bei vorsätzlicher – Beschädigung besteht ein Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB.

Die Rechtsprechung legt einen sehr strengen Maßstab an die Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Leitungsschäden. Eine Fahrlässigkeit liegt bereits dann vor, wenn vor Baubeginn keine ausreichende Leitungsauskunft eingeholt oder die entsprechenden Pläne bei der Bauausführung ignoriert wurden. Es wird sogar gefordert, dass die eingeholten Pläne während der Arbeiten auf der Baustelle vorhanden oder zumindest (elektronisch) unmittelbar zugänglich sein müssen. Der Einsatz von Leitungssuch- und Ortungs-

geräten erfüllt die Verpflichtung zur Einholung einer Leitungsauskunft im Übrigen nicht und kann lediglich eine zusätzliche Erkenntnisquelle darstellen.

Die Leitungsauskünfte müssen gemäß Rechtsprechung und technischem Regelwerk dort eingeholt werden, wo zuverlässige Unterlagen vorliegen, was nur bei jedem einzelnen Netzbetreiber selbst der Fall ist oder bei einem Dienstleister, welcher sich vertraglich dem Netzbetreiber gegenüber zur Erteilung von Auskünften verpflichtet hat und eine regelmäßige Aktualisierung gewährleistet.

In Deutschland gibt es keine Verpflichtung für die Betreiber, ihre Schutz-/Zuständigkeitsflächen (Schutzkorridor um Leitungen oder Fläche des Versorgungsgebiets) öffentlich bekannt zu machen; eine zentrale Stelle, bei der alle Leitungsnetze abgerufen werden können, existiert daher nicht. Die häufig anzutreffende Praxis, auf durch Kommunen geführte Listen „Träger öffentlicher Belange“ (TöB) zurückzugreifen, sollte nur ergänzend genutzt werden – diese sind oftmals veraltet, unvollständig oder gar überhaupt nicht vorhanden und daher für die Recherche im Kontext der Einholung von Leitungsauskünften nur bedingt geeignet.

4.3.3 *Aktualisierung und Prüfung beim Baufortschritt*

Auch wenn der Tiefbauunternehmer der Verpflichtung zur Einholung von Leitungsauskünften nachgekommen ist, kann er sich keineswegs auf deren Richtigkeit verlassen. Die Pläne können ungenau, veraltet oder generell falsch sein. Hinzu kommt, dass sich zu den Verlegetiefen keine Angaben im Plan finden müssen und daher auch häufig nicht vorhanden sind.

Aus diesem Grunde darf das Bauunternehmen nicht ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen mit der Baumaßnahme beginnen. Es muss vielmehr gemäß technischem Regelwerk Vorsichtsmaßnahmen einhalten (z. B. Handschachtungen/ Suchschlitze einsetzen, allgemein Vorsicht walten lassen), wenn es in der Nähe von Leitungsinfrastruktur Bauarbeiten durchführt.

Insbesondere aber ist bei der Feststellung von Abweichungen der tatsächlichen Leitungslagen

von den eingeholten Planauskünften erhöhte Vorsicht geboten. Da in solchen Fällen die erteilten Auskünfte ersichtlich wertlos sind, entstehen erweiterte Sorgfaltspflichten wie z. B. die Durchführung weiterer Suchschachtungen und auch eine Kontaktaufnahme mit den betroffenen Leitungseigentümern.

Wird eine Leitung bei Baumaßnahmen beschädigt, ist unverzüglich Kontakt mit dem betroffenen Netzbetreiber aufzunehmen.

5 Folgepflichten

5.1 Überblick

So stark die Rechte des Telekommunikationsunternehmens im Zustimmungsverfahren sind, so umfangreich sind seine Pflichten nach Errichtung der Telekommunikationslinie.

Die Folgepflichten des Telekommunikationsunternehmens (§§ 129, 130 TKG) sollen den Wegebausträger von allen Lasten durch die kostenlose Inanspruchnahme seines Wegs befreien und gehen dementsprechend sehr weit.

Alle Folgepflichten können per schriftlichem Verwaltungsakt und erforderlichenfalls Verwaltungszwang (Zwangsgeld, Zwangshaft und in manchen Fällen auch per Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Die Folgepflichten verjähren regelmäßig drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und Kenntnis des Wegebausträgers vom Bestehen des Anspruchs, höchstens zehn Jahre nach Entstehen des Anspruchs (§ 135 TKG i. V. m. §§ 195, 199 BGB). Dass die Frist erst mit Kenntnis zu laufen beginnt, führt oft zu wesentlich längeren Verjährungsfristen als im Bauvertrag.

Im Rahmen dieser Darstellung wird nur ein Überblick über den Inhalt der Folgepflichten gegeben. Einzelheiten zu den Folgepflichten und Muster für die Durchsetzung wie dem Umgang mit nach der Wiederherstellung verbliebenen

Schäden sind beispielsweise den verschiedenen Leitfäden der Länder zu entnehmen.²

5.2 Wiederherstellung

Nach Errichtung einer Telekommunikationslinie hat der Wegenutzungsberechtigte den Verkehrsweg nach § 129 Abs. 3 S. 1 TKG vollständig wieder instand zu setzen. Instandsetzung meint dabei die Wiederherstellung des Verkehrsweges nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand.

Rein optische Beeinträchtigungen sind regelmäßig hinzunehmen. Ausnahmen können aber beispielsweise bestehen, wenn Scheinmarkierungen entstehen oder aus Gründen des Denkmalschutzes und stadtbildgestalterischer Vorgaben ein besonderes Erscheinungsbild erhalten werden muss.

Dem Wegebausträger steht auch die Möglichkeit offen, die Oberflächenwiederherstellung vor ihrem Beginn selbst zu übernehmen und vom Telekommunikationsunternehmen die Kosten anschließend einzufordern (§ 129 Abs. 3 TKG). Da er das Risiko der ordnungsgemäßen Wiederherstellung dadurch selbst übernimmt, ist dazu außer bei besonderen Fallkonstellationen nicht zu raten.

² Siehe z. B. „Folgepflichten bei der Errichtung von Telekommunikationslinien“ des Landes Niedersachsen (https://www.mw.niedersachsen.de/download/192040/Leitfaden_zu_Folgepflichten_bei_TK-Leitungsverlegungen.pdf).

Sollte der Wegebauastträger diesen Weg wählen, sollte er dies spätestens in der Zustimmung anzukündigen, da das Telekommunikationsunternehmen ansonsten die Wiederherstellung bereits selbst beauftragen und ausführen lassen wird. Eine nachträgliche Übernahme ist nicht möglich, auch nicht als Selbstvornahme im Rahmen des Verwaltungszwangs.

5.3 Erstattung von Mehrkosten

Entstehen durch das Vorhandensein der Telekommunikationslinie Mehrkosten bei der Unterhaltung, hat der Wegenutzungsberechtigte diese dem Wegebauastträger zu erstatten (§ 129 Abs. 2 TKG).

Erfasst sind die betriebliche und die bauliche Unterhaltung, also beispielsweise Grün- und Gehölzpflege, der Austausch eines Verkehrszeichens und Deckenarbeiten.

Eine Erschwernis liegt vor, wenn die Kosten für die durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten höher ausfallen, als sie ohne die Telekommunikationslinie ausgefallen wären. Die Differenz zu den Kosten, die ohne die Telekommunikationslinie angefallen wären, ist zu erstatten.

5.4 Änderung und Entfernung

Der Wegebauastträger ist in bestimmten Fällen berechtigt, die Änderung oder Beseitigung von Telekommunikationslinien anzuordnen. Er kann dann beispielsweise die Verlegung einer Leitung in einen anderen Teil des Straßengrundstücks oder die sogar vollständige Entfernung fordern.

Dieser Anspruch besteht, wenn sich nach Errichtung der Telekommunikationslinie ergibt, dass

- sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt,
- sie die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert,
- sie der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht oder
- der Verkehrsweg ganz oder teilweise eingezo-gen wird.

Er kann parallel zu dem auf Mehrkostenerstattung bestehen. Zur Auswahl von Alternativen ist eine enge Abstimmung mit dem Telekommunikationsunternehmen zu empfehlen.

Zu beachten ist aber, dass der Wegebauastträger bei Verlegung des Verkehrsweges oder Einziehung in der Regel verpflichtet ist, einen Verbleib der Telekommunikationslinie durch andere Instrumente – etwa grundbuchlich gesicherte Wegerechte – zu ermöglichen.

6 Mitwirkende

Albrecht, Klaus	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Dombrowski, Jan	Vodafone GmbH
Dr. Grün, Philip	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Heinrich, Markus	Verband Sichere Transport- und Verteilnetze/KRITIS e. V.
Munkenbeck, Markus	Deutsche Glasfaser Holding GmbH
Schweitzer, Herbert	Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

Stand

März 2024







Gestaltung | Druck

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Druckvorstufe | Hausdruckerei

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



www.bmdv.bund.de

-  facebook.com/bmdv
-  twitter.com/bmdv
-  youtube.com/bmdv
-  instagram.com/bmdv
-  linkedin.com/company/bmdv-bund
-  social.bund.de@bmdv